

Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst

Die weitere Ausprägung einer eigenständigen kulturellen Identität zählt zu den Schwerpunktaufgaben des Landkreises Havelland auf kulturellem und künstlerischem Gebiet. Ein Ziel der Förderung ist die stärkere Ausprägung und Erkennbarkeit des Landkreises Havelland als Kulturregion.

Über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst soll den Einwohnern und Gästen der Region sowohl die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglicht, als auch ehrenamtliche Tätigkeit und Eigeninitiative gestärkt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

Ansonsten gelten, in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung, die Zuwendungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und die Gemeindehaushaltsverordnung.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

Maßnahmen, die der stärkeren Ausprägung der kulturellen Identität des Havellandes dienen und öffentlich zugänglich sind.

Gefördert werden ausschließlich konkrete, in sich abgeschlossene und selbständige Projekte. Die Projekte müssen inhaltlich genau beschrieben sein sowie erkennen lassen, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und mit welchem Kostenaufwand sie durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland ansässige

- juristische Personen,
wie Vereine, Gemeinden, Ämter, Städte, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen (außer in Trägerschaft des Landkreises befindliche), Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften etc.
- natürliche Personen,

bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

4. Verfahren

Die Gewährung von Zuwendungen setzt ein schriftliches Antragsverfahren voraus. Die Behörde hat darauf zu achten, dass prüffähige Unterlagen eingereicht werden.

- 4.1 Anträge sollen grundsätzlich bis zum 15. Oktober des Vorjahres für das Folgejahr beim Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft beim Landkreis Havelland in 14712 Rathenow, Platz der Freiheit 1, eingereicht sein.
Den Antragsunterlagen sollen die von der Bewilligungsstelle für diesen Zweck erstellten Antragsformulare (Anlage 1) beigelegt sein. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Bewilligung von Fördermitteln.
- 4.2 Die Behörde kann dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Mit der geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres von dem Antragsteller begonnen werden. Der Antragsteller ist in diesem Falle darauf hinzuweisen, dass sich aus dem vorzeitigen Maßnahmebeginn keine Zusage auf Förderung ergibt.
- 4.3 In dem eventuellen Zuwendungsbescheid ist dem Antragsteller aufzuerlegen, dass er das Empfangsbekanntnis sowie die Mittelanforderung innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides der bewilligenden Behörde vorzulegen hat. Für den Fall des Nichteinhaltens dieser Frist ist der Widerruf des Zuwendungsbescheides vorzubehalten.
- 4.4 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

Die Anlagen 1 bis 3 sind von der Behörde in dem Verfahren entsprechend zu verwenden. Bei Antragsverfahren bis 500 Euro Zuwendung kann die Behörde im Einzelfall ein abgekürztes Verfahren durchführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens.
- 5.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Festbetragsfinanzierung bezieht sich in der Regel auf eine Einzelmaßnahme des Gesamtprojektes. Für den Fall, dass der zugewendete Festbetrag die Kosten der Einzelmaßnahme überschreitet, ist der Widerruf des Zuwendungsbescheides vorzubehalten und der überzahlte Betrag zurückzufordern.
- 5.3 Der Zuschuss beträgt im Einzelfall bis max. 50 % der Kosten des gesamten Projektes (bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr). Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind mit Rechnungen und Einzahlungsbelegen im Original nachzuweisen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.